

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/9652 –

Aufsichtsrat der Deutschen Bahn AG

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Deutsche Bahn AG (DB AG) ist als Aktiengesellschaft organisiert und befindet sich vollständig im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) übernimmt dabei stellvertretend für den Bund die Beteiligungsführung des Unternehmens (vgl. https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Bundesvermoegen/Privatisierungs_und_Beteiligungspolitik/Beteiligungspolitik/deutsche-bahn-ag.html). Nach den Vorgaben des Mitbestimmungsgesetzes gehören dem Aufsichtsrat der DB AG – als Kontrollgremium des Unternehmens – 20 Mitglieder an. Die Bundesregierung ist durch Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), des BMDV und des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vertreten. Seit September 2022 ist Werner Gatzert, Staatssekretär im BMF, Vorsitzender des Aufsichtsrats der DB AG.

Nachdem am 24. November 2023 bekannt wurde, dass Staatssekretär Werner Gatzert zum 31. Dezember 2023 in den einstweiligen Ruhestand versetzt wird, war das Ausscheiden von Werner Gatzert Thema der Regierungspressekonferenz vom 27. November 2023 (vgl. im Wortlaut, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/pressekonferenzen/regierungspressekonferenz-vom-27-november-2023-2242768>). Zuvor hatte Werner Gatzert selbst gesagt, dass er trotz seines Ausscheidens aus dem BMF Vorsitzender des Aufsichtsrates der DB AG bleiben werde (vgl. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/christian-lindner-trennt-sich-von-seinem-haushaltsstaatssekretaer-gatzert-a-56b2cae1-84cc-4e3b-9a4d-0a6ebfcb6994>). Der Pressesprecherin des BMF zufolge sei Werner Gatzert „nicht im Rahmen seiner Funktion als Staatssekretär in den Aufsichtsrat der Deutschen Bahn gewählt worden, sondern als Person“ (vgl. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/pressekonferenzen/regierungspressekonferenz-vom-27-november-2023-2242768>).

Nach Ansicht der Fragesteller wirft das Verhalten der Bundesregierung und der Verbleib von Werner Gatzert im Aufsichtsrat der DB AG – obwohl er als Staatssekretär im BMF ausscheidet – zahlreiche Fragen nach der Kontrolle und Steuerung der DB-Konzerns durch die Bundesregierung auf. Auch mit Blick auf die künftige InfraGO, die stärker durch die Bundesregierung gesteuert werden soll.

1. Stimmt es, dass Werner Gatzter „nicht im Rahmen seiner Funktion als Staatssekretär in den Aufsichtsrat der Deutschen Bahn gewählt“ wurde, „sondern als Person“?
 - a) Wenn ja, warum wurde Werner Gatzter „als Person“ in den Aufsichtsrat der Deutschen Bahn AG gewählt, und welche Konsequenzen hat dies für die übrigen Mitglieder des nach strengen Vorschriften besetzten Aufsichtsrats?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
2. Warum wurde Werner Gatzter zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates der DB AG gewählt?
4. Mit welcher Begründung soll Werner Gatzter weiterhin Vorsitzender des Aufsichtsrats der DB AG bleiben?

Die Fragen 1 bis 2 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Das Aufsichtsratsmandat ist gemäß § 111 Absatz 6 des Aktiengesetzes (AktG) ein höchstpersönliches Mandat. Gemäß Ziffer 60 der Richtlinien für eine aktive Beteiligungsführung bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung, die u. a. auch für die Deutsche Bahn AG (DB AG) gelten, kann der Bund eigene Bundesbedienstete oder sonstige Personen als Bundesvertreterinnen bzw. -vertreter in das Überwachungsorgan entsenden. Voraussetzung ist, dass diese mit den Besonderheiten von Bundesunternehmen vertraut sind und über den aktuellen Stand der Kenntnisse verfügen, die für die Wahrnehmung des Mandats erforderlich sind (Ziffer 62 der o. g. Richtlinien).

Staatssekretär Werner Gatzter ist am 25. März 2020 nach Kabinetttbefassung als Bundesvertreter in den Aufsichtsrat der DB AG entsendet worden.

Staatssekretär Werner Gatzter wurde zudem im Rahmen der Sitzung des Aufsichtsrats am 28. September 2022 unter Beachtung der Vorgaben des § 2 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats DB AG aus der Mitte des Gremiums zum Vorsitzenden gewählt. Die Entscheidung des Aufsichtsrats hat Bestand, solange kein abweichender Beschluss getroffen wird.

Der Vorschlag für Staatssekretär Werner Gatzter erfolgte, da er über langjährige Erfahrungen als Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen (BMF) für die Bereiche Haushalt und Bundesbeteiligungen sowie über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen über die DB AG aus seiner Aufsichtsratsstätigkeit sowie seiner Tätigkeit als Vorstandsvorsitzender der DB Station&Service AG verfügt.

3. Wie stellt das BMDV sicher, dass Compliance-Regeln bei der Besetzung von Aufsichtsrats- und Geschäftsführerposten ganz allgemein und im Speziellen bei der DB AG eingehalten werden?

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) richtet sich nach den Vorgaben der Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes. Die Auswahl von Personen und die Besetzung der Mandate in Überwachungsorganen von Bundesunternehmen folgen einem standardisierten Verfahren. Zudem geben die Richtlinien für eine aktive Beteiligungsführung bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung den Abschluss einer Vereinbarung mit den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern vor. Diese enthält u. a. eine Pflicht mögliche Interessenkonflikte im Einzelfall selbst zu prüfen und über das Auftreten solcher Konflikte unverzüglich zu informieren. Die Einhaltung von allgemeinen Compliance-Regeln richtet sich nach den dafür geltenden Vorschriften.

5. In welcher Funktion soll Werner Gatzter zukünftig dem Aufsichtsrat der DB AG angehören, und welche Kontrolle soll er ausüben?

Staatssekretär Werner Gatzter wird dem Aufsichtsrat bis auf weiteres als Anteilseignervertreter angehören und die Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden wahrnehmen. Die Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben des Aktiengesetzes (z. B. § 111 AktG).

6. Wie soll die von Werner Gatzter bislang in seiner Funktion als Staatssekretär im BMF bereitgestellte Kenntnis über die haushalterischen Beteiligungen im Aufsichtsrat der DB AG sichergestellt werden?

Staatssekretär Werner Gatzter erhält eine mit dem Bund abgestimmte Mandatsvorbereitung. Unabhängig davon hat das BMF für Staatssekretär Werner Gatzter mit seiner Wahl in den Aufsichtsrat der DB AG am 25. März 2020 konkrete organisatorische Maßnahmen (sogenannte „Chinese Wall“) getroffen, um potenzielle Interessenkonflikte mit speziellem Bezug zur DB AG zu vermeiden, die sich aus der Doppelfunktion Haushaltsstaatssekretär einerseits und Aufsichtsratsmitglied der DB AG andererseits ergeben könnten. Sobald Staatssekretär Werner Gatzter aus dem aktiven Dienst als Haushaltsstaatssekretär ausscheidet, sind diese organisatorischen Maßnahmen nicht mehr erforderlich.

7. Wie soll Werner Gatzter weiterhin als Vertreter des Eigentümers die Kontrolle des DB-Konzerns ausüben, wenn er nicht mehr Staatssekretär im BMF ist?
8. Plant die Bundesregierung, einen anderen Vertreter des BMF in den Aufsichtsrat der DB AG zu entsenden?
 - a) Wenn ja, wen?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 7 bis 8b werden gemeinsam beantwortet.

Gemäß Ziffer 60 der Richtlinien für eine aktive Beteiligungsführung bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung können Mandate in einem Überwachungsorgan, für die dem Bund ein Vorschlags- bzw. Entsenderecht zusteht, auch mit sonstigen Personen besetzt werden, die nicht Beschäftigte des Bundes sind. Ziffer 60 der o. g. Richtlinien formuliert weiter, dass die Personen über die erforderlichen besonderen Kenntnisse und praktische Erfahrungen verfügen sollen. Zudem sollten sie die Bundesinteressen angemessen vertreten.

Staatssekretär Werner Gatzter erfüllt die genannten Voraussetzungen unabhängig von seiner bisherigen Position als Staatssekretär im BMF durch seine langjährige Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats der DB AG (s. auch Antwort zu den Fragen 1, 2 und 4). Aus diesem Grund bestehen derzeit auch keine Pläne, einen weiteren BMF-Vertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden.

9. Erfolgt eine Abstimmung der Vertreter des Bundes vor einer Aufsichtsratssitzung der DB AG?
 - a) Wenn ja, wie?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 9 bis 9b werden gemeinsam beantwortet.

Gemäß Ziffer 70 der o. g. Richtlinien verständigen sich die auf Vorschlag des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder vor wichtigen Entscheidungen des Überwachungsorgans grundsätzlich vorab.

10. Wie übt der Aufsichtsrat der DB AG die Kontrolle des Unternehmens konkret aus?
11. Wie kontrolliert das BMDV als Vertreter des Bundes die DB AG als bundeseigenen Konzern?
12. Wie steuert das BMDV als Vertreter des Bundes die DB AG als bundeseigenen Konzern?

Die Fragen 10 bis 12 werden gemeinsam beantwortet.

Der Aufsichtsrat der DB AG folgt als Kontrollorgan den aktienrechtlich und gemäß der o. g. Grundsätze vorgegebenen Vorschriften. Bei der DB AG handelt es sich um ein in privatrechtlicher Form geführtes Wirtschaftsunternehmen, dessen Geschäftszweck in der Satzung niedergelegt ist. Die Aufgaben und Befugnisse des Eigentümers einer Aktiengesellschaft ergeben sich aus dem Aktienrecht. An der Betätigung des Bundes bei der DB AG besteht ein wichtiges Interesse, das sich insbesondere aus dem Gewährleistungsauftrag in Artikel 87e Absatz 4 des Grundgesetzes und dem Deutsche-Bahn-Gründungsgesetz ableitet. Das BMDV agiert innerhalb dieses Rechtsrahmens und auf Grundlage der Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung.

Der Bund will mehr Verantwortung unter anderem bei der Bereitstellung der Schieneninfrastruktur übernehmen. Um dem Bund eine aktivere Steuerung in Bezug auf die Eisenbahnen des Bundes zu ermöglichen und dadurch die Interessen und Beteiligungsführung des Bundes stärker durchsetzen zu können, wurde im BMDV eine Steuerungsgruppe zur Transformation der DB AG eingerichtet.

13. Wie soll die DB InfraGO AG trotz ihrer Gesellschaftsform als Aktiengesellschaft künftig durch die Bundesregierung kontrolliert werden?
14. Wie soll die DB InfraGO AG trotz ihrer Gesellschaftsform als Aktiengesellschaft künftig durch die Bundesregierung gesteuert werden?
15. Sind die „Ausgestaltungsoptionen zur Steuerung der geplanten neuen Infrastruktursparte“ inzwischen durch das BMDV geprüft worden (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/7487)?
 - a) Wenn ja, für welche Ausgestaltungsoptionen hat sich das BMDV und aus welchen Gründen entschieden?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
16. Welche organisatorischen Maßnahmen hat die Bundesregierung in die Wege geleitet, um zur „die für eine langfristige Steuerung erforderliche Fachkompetenz und das notwendige Fachwissen beim Bund aufzubauen“ (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 43 auf Bundestagsdrucksache 20/7487)?

Die Fragen 13 bis 16 werden gemeinsam beantwortet.

Die Arbeit an den Steuerungsmaßnahmen ist weit fortgeschritten. Zentrales Element zur Stärkung der Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten des Bundes

soll künftig der Infraplan sein. Er soll als Bindeglied zwischen eisenbahnpolitischen und gemeinwohlorientierten Zielen, Strategien sowie Konzepten des Bundes und dem operativen Geschäft (d. h. Umsetzung von Maßnahmen und Prozessen) der DB InfraGO AG fungieren. Das Konzept für den Infraplan soll bis zum Jahresende vorliegen, so dass er 2024 ausgestaltet und 2025 umgesetzt werden kann.

Ferner werden die Kontrollmechanismen des Bundes gestärkt, indem beispielsweise ein Infrastrukturausschuss im Aufsichtsrat der DB AG eingerichtet wird. Im Aufsichtsrat der DB InfraGO AG soll die Anzahl der Bundesvertreter erhöht werden.

Für die aktive Steuerung wird eine Steuerungseinheit im BMDV aufgebaut, deren konkrete Umsetzung aktuell in Prüfung ist.

Auch über den Start der DB InfraGO AG am 1. Januar 2024 hinaus werden die Arbeiten an den Steuerungsinstrumenten weiter intensiv fortgesetzt.

17. Plant die Bundesregierung, dass weitere DB-Sparten, wie z. B. der Infrastrukturanteil der DB Energie GmbH, in die Infrastrukturgesellschaft einbezogen werden, und wenn nein, warum nicht?

Dies wird gegenwärtig noch geprüft.

18. Wie plant die Bundesregierung im Zuge der Restrukturierung der DB AG mit der digitalen Infrastruktur, zum Beispiel mit dem DB Navigator, umzugehen?

Die Bundesregierung verfolgt gemeinsam mit der DB Netz AG und der künftigen DB InfraGO AG weiterhin den Ansatz der Digitalen Schiene Deutschland mit einer zügigen Digitalisierung der Betriebsleitsysteme für die Infrastruktur (z. B. Ausrüstung mit dem europäischen Zugsicherungssystem ETCS). Der DB Navigator bleibt als Vertriebssystem für Dienstleistungen der Eisenbahnverkehrsunternehmen in deren Zuständigkeit.

19. Werden die beiden DB-Sparten DB Netz und DB Station&Service in der neuen Infrastrukturgesellschaft als getrennte Einheiten weitergeführt oder als eine Einheit fusioniert?

Die DB Station&Service AG soll auf die DB Netz AG verschmolzen werden, sodass nur noch eine Gesellschaft besteht. Diese wird in DB InfraGO AG umfirmiert. Die gesellschaftsinterne Organisation liegt in der Organisationshoheit der Gesellschaft.

20. Hat die Bundesregierung mittlerweile die Eigentümerstrategie zur Beteiligung des Bundes an der DB AG und deren Führungsgesellschaften innerhalb der Bundesregierung abgeschlossen (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 25 auf Bundestagsdrucksache 20/7487)?
 - a) Wenn ja, wie lautet die Eigentümerstrategie des Bundes?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 20 bis 20b werden gemeinsam beantwortet.

Das BMDV arbeitet an der Entwicklung einer Eigentümerstrategie, um die DB AG an den wichtigen Bundesinteressen auszurichten. Diese gehen über den

Gewährleistungsauftrag für die Eisenbahn hinaus, z. B. Ziele wie Innovations- und Technologietransfer. Der Entwurf der Eigentümerstrategie wird derzeit im Ressortkreis final abgestimmt.

21. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag des Haushaltsausschusses, dass künftig drei Mitglieder des Haushaltsausschusses im Aufsichtsrat der DB InfraGO AG vertreten sein sollen?
22. Sollen auch Vertreter des Verkehrsausschusses im Aufsichtsrat der DB InfraGO AG vertreten sein?
 - a) Wenn ja, warum, und welche Vertreter?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 21 bis 22b werden gemeinsam beantwortet.

Die DB AG als Anteilseignerin der DB InfraGO AG hat dem BMDV die Benennung von fünf der zehn zur Verfügung stehenden Aufsichtsratsmandate der Anteilseignerseite zugesichert. Davon umfasst sind auch solche Personen, die ggf. durch Bundestagsfraktionen benannt werden. Über die Besetzung wurde noch nicht entschieden. Das BMDV nimmt den Maßgabebeschluss aus der 66. Sitzung des Haushaltsausschusses vom 16./17. November 2023 zur Kenntnis.

